

**OFFENES VERFAHREN FÜR DIE VERGABE DES REINIGUNGSDIENSTES MIT
GERINGER UMWELTBELASTUNG IN DEN KINDERGÄRTEN DER
STADTGEMEINDE BOZEN
FRAGESTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN**

Frage Nr. 22:

Bezugnehmend auf die Richtigstellung der Ausschreibungsbedingungen, die u.a. eine Verlängerung der Fristen vorsieht, mit Ausnahme der Frist für den Antrag um Teilnahme am Lokalaugenschein, wird befunden, dass auch diese Frist verlängert werden muss.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Lombardei, Mailand, Sekt. III, vom 31.05.2013 Nr. 1434 verwiesen, in dem u.a. festgelegt wurde, dass die Gemeinde ... eine Teilnahmevoraussetzung in die Wettbewerbsbedingungen eingefügt hat, die ungerechtfertigt einschränkend ist, denn die Bewerber müssen vor dem Verfall der Fristen für die Angebotsvorlage an einem Lokalaugenschein teilnehmen. Die Bewerber, die erst kurz vor dem Verfall der Fristen von der Ausschreibung erfahren oder die in dem Zeitraum zwischen dem Tag, an dem sie den Lokalaugenschein machen, und dem letztmöglichen Termin für die Angebotsvorlage beschlossen haben, an der Ausschreibung teilzunehmen, sind de facto bereits von der Ausschreibung ausgeschlossen, da sie nicht in der Lage sind, die entsprechende Bescheinigung des RUP vorzulegen. Diese Teilnahmevoraussetzung verstößt folglich gegen das Prinzip der Proportionalität und gegen die Teilnahmefristen, denn es wird vorgeschrieben, dass die Bewerber die Teilnahmevoraussetzungen bereits vor dem Verfall der Fristen für die Angebotsvorlage besitzen. Auf diese Weise verkürzt sich die Frist für die Angebotsvorlage, und die Bewerber, die erst nach dem Termin für den Lokalaugenschein, aber noch vor der letzten Frist für die Angebotsvorlage von der Ausschreibung erfahren haben, können diese Teilnahmevoraussetzung nicht mehr erfüllen.

Erläuterung Nr. 22: Die Ausschreibung ist am 26.02.2019 richtiggestellt worden. Die Frist für die Gesuche um Teilnahme am verpflichtend vorgesehenen Lokalaugenschein wurde bis zum 07. März 2019 verlängert.